

Ausgabe 21 – 05.07.2016

**Ludwigshafener Hochschulanzeiger**  
**Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

**Inhaltsübersicht:**

Seite 2: Änderungsordnung zur Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen

Seite 5: Impressum

**Änderungsordnung zur**  
**Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge**  
**der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**  
**vom 05.07.2016**

**Präambel**

Nach Stellungnahmen der Fachbereichsräte des Fachbereichs Management, Controlling, HealthCare vom 08.06.2016, des Fachbereichs Marketing und Personalmanagement vom 08.06.2016, des Fachbereichs Dienstleistungen und Consulting vom 08.06.2016 und des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen vom 08.06.2016 sowie nach Beschluss des Senats der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 29.06.2016 hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 05.07.2016 die Änderungsordnung zur Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein genehmigt (§ 86 Abs. 2 Satz 3 HochSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), §§ 76 Abs. 2 Nr. 6, 2. Halbsatz, 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG). Die Ordnung wird dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft Weiterbildung und Kultur angezeigt. Sie wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Inhaltsübersicht**

<b><u>Artikel I</u></b>	<b>3</b>
<b><u>§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen</u></b>	<b>3</b>
<b><u>§ 17 Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit</u></b>	<b>3</b>
<b><u>§ 25 Schutzbestimmungen</u></b>	<b>3</b>
<b><u>Artikel II</u></b>	<b>4</b>
<b><u>1. Inkrafttreten</u></b>	<b>4</b>

## **Artikel I**

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigs-hafen am Rhein vom 13.06.2014 wird wie folgt geändert:

### **1. § 9 Absatz 4 wird durch Streichung des Satzes 4 (Negativanerkennung) wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber haben Leistungen aus Vorstudienzeiten mit der Bewerbung vorzulegen. Bei Vorliegen von Leistungen erfolgt anhand dieser Leistungen eine Einstufung in das nach Addition der Leistungspunkte der anzuerkennenden Leistungen entsprechende Fachsemester. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. In fachlich nicht verwandten Studiengängen erfolgt die Anerkennung auf Antrag; der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und entscheidet über die Anerkennung. Der Antrag auf Anerkennung ist vor Anmeldung zur Prüfung des dem Antrag zugrundeliegenden Moduls zu stellen.

### **2. In § 17 Absatz 5 Satz 2 wird die Formulierung „oder einem eng verwandten Studiengang“ gestrichen sowie die Formulierung „oder insgesamt zwei Studiengängen an Hochschulen im In- oder Ausland“ ergänzt.**

#### **§ 17 Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit**

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelor-, Master- beziehungsweise Diplomprüfung in demselben oder insgesamt zwei Studiengängen an Hochschulen im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

### **3. In § 25 werden die besonderen Belange von in Mutterschutz oder Elternzeit befindlichen Studierenden sowie erziehenden und pflegenden Studierenden aufgenommen. Die Absätze 1 bis 4 werden daher wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 25 Schutzbestimmungen**

(1) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können.

(2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Kinderbetreuung oder Pflege von nahen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form und zum vorgesehenen Zeitpunkt abzulegen, so soll sie die Prüfungs-

leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Sofern weder eine verlängerte Bearbeitungszeit noch eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden, gilt die Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 10. Die Betreuung eines Kindes sowie die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen steht der Krankheit des Prüflings gleich.

(3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet sind. Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie die §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 ist durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen usw. nachzuweisen. Die Regelungen des § 20 Absatz 1 sind sinngemäß anzuwenden. Die Unterlagen sind im Original vorzulegen, die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag. Kinderbetreuung nach Absatz 2 kann bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr des zu betreuenden Kindes geltend gemacht werden. Nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigshafen, den 05.07.2016

gez. Prof. Dr. Peter Mudra

Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

## **Impressum:**

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein  
Ernst-Boehe-Straße 4  
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0  
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: [infozentrale@hs-lu.de](mailto:infozentrale@hs-lu.de)  
Internet: [www.hs-lu.de](http://www.hs-lu.de)

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.  
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.